GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAU-HEUBERG

9. FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TEIL A: PV-FREIFLÄCHENANLAGE MÜHLHEIM

Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 24.04.2023 bis 02.06.2023 Beteiligung der Öffentlichkeit: 02.05.2023 bis 02.06.2023

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Erläuterungsbericht mit Begründung
- 2. Lageplan
- 3. Umweltbericht

Stand: 25. März 2024

INHALTSVERZEICHNIS

A	STE	LLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
	A.1	Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung	2
	A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und	
	Klimas	chutz	3
	A.3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	5
	A.4	Landratsamt Tuttlingen	6
	A.5	Landesamt Für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	.10
	A.6	Luftverkehr und Luftsicherheit im Regierungspräsidium Stuttgart	.10
	A.7	Naturpark Obere Donau e.V	.10
	8.A	Badenova Netze GmbH	.13
	A.9	Netze BW GmbH	.14
	A.10	Deutsch Telekom Technik GmbH	.14
В	KEIN	IE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGEN	15
C	STF	LUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	16

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER	
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE	
A.1 Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung (Schreiben vom 07.06.2023)		
1. Rechtliche Raumordnung – Ref. 21		
Die Planung wird vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien begrüßt.		
Grundsätzliche raumordnerische Bedenken gegenüber der Planung bestehen nicht.		
Die in der Begründung dargelegte Prüfung von Standortalternativen ist für uns nachvollziehbar.		
Nach unseren Informationen überlagert das Plangebiet auf einer Teilfläche von ca. 7 ha das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Allmend, GVV Donau-Heuberg", welches eine Gesamtgröße von ca. 49 ha aufweist. Gemäß Plansatz 4.2.3 (Z) sind diese Vorranggebiete von allen Raumnutzungen freizuhalten, die einer Nutzung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen. Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig.		
Da in dem Vorranggebiet grundsätzlich auch weiterhin Windenergieanlagen verwirklicht werden können, steht die Festlegung des Vorranggebietes dem o.g. Bebauungsplan nicht entgegen. Wir verweisen an dieser Stelle ergänzend auf die Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 24.11.2022 (Az. RPF-StEWK-4503-18/54/2).		
Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass der Regionalverband den Regionalplan (vor dem Hintergrund der Regionalen Planungsoffensive zur Erreichung der Landesflächenziele nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) hinsichtlich der Themen Wind- und Solarenergie teilfortschreiben wird. Daher regen wir eine Abstimmung mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg im weiteren Verfahren an.		
Nach den uns vorliegenden Daten ragt am westlichen Rand ein fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet (Zone III) in das Plangebiet hinein. Westlich angrenzend, jedoch außerhalb des Plangebiets, befindet sich zudem ein geschütztes Offenlandbiotop.	Zur Kenntnisnahme.	
2. Abteilung 8 (Höhere Forstbehörde)		
Der Geltungsbereich der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Jedoch grenzen Waldflächen im Nordwesten, Südosten und Südwesten unmittelbar an das Plangebiet der 9. Fortschreibung des FNP an.		

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Auf die Erforderlichkeit eines größeren Waldabstandes zu den Waldflächen im Nordwesten bzw. Südosten und Südwesten des Plangebietes haben bereits die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen mit Stellungnahme vom 23.11.2022 (AZ: 621.41) bzw. Höhere Forstbehörde mit Stellungnahme vom 25.11.2022 (RPF83-2511-7074/2/2) im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahren "Solarpark Mühlheim und Stetten" hingewiesen. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Analog zum Bebauungsplanentwurf wird in der Darstellung des Flächennutzungsplans ein Mindestabstand von 30 m Abstand zur östlich sowie südwestlich und nordwestlich befindli- chen Waldfläche eingehalten.
3. Abteilung 4:	
Unsere Abteilung 4, Ref. 47.3 (Neubauleitung Singen) teilt mit als Straßenbaulastträger von der Planung nicht betroffen zu sein.	Zur Kenntnisnahme.
Weitere Stellungnahmen sind bis zum heutigen Tag nicht bei	
uns eingegangen.	Zur Kenntnisnahme.
Wir weisen darauf hin, dass das Thema Erneuerbare Energien, welches bisher im Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien im Referat 21 angesiedelt war, inzwischen in der <u>Stabstelle</u> <u>Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)</u> angesiedelt ist. Für künftige Bauleitplanverfahren bitten wir darum, die StEWK direkt zu beteiligen (StEWK@rpf.bwl.de). Wir haben die Unterlagen in diesem Fall an die Stabstelle weitergeleitet und würden Ihnen ggf. im Nachgang zu dieser Email noch eine Stellungnahme der Stabstelle zukommen lassen. Für künftige Verfahren bitten wir um direkte Beteiligung der StEWK.	Dies wird erfolgen.
A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und (Schreiben vom 21.06.2023)	Klimaschutz
(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	
(2) Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. (3) Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE (4) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (5) Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens "Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. (6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (7) Die vorliegende Planung sieht die Festsetzung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" auf einer Fläche von 10,4 ha vor. Innerhalb des Gebiets soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 10,3 MWp er-

richtet werden. Die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplans setzt folglich gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau" die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i.V.m. der FFÖ-VO BW.

Dass das Plangebiet sich vorliegend innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie befindet, steht dem

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Vorhaben aus Klimaschutzgesichtspunkten nicht entgegen, da auch Windenergievorhaben dort weiterhin grundsätzlich verwirklicht werden können.	
Zur Erreichung der in § 4 KSG BW festgesetzten Klimaschutzziele des Landes bedarf es im Energiesektor sowohl eines Ausbaus der Wind- als auch der Solarenergie. Das Plangebiet umfasst vorliegend nur rund 1/7 des insgesamt rund 49ha großen Vorranggebiets für Windenergie. Konkrete Planungen für Windenergieanlagen sind uns in diesem Bereich zudem weder bekannt, noch halten wir diese zukünftig aufgrund der geringen Windhöffigkeit von weit unter 190W/m² für wahrscheinlich.	
Zur effektiven Verwirklichung des Klimaschutzes sollte daher versucht werden, im vorliegenden Gebiet sowohl der Solar- als auch der Windenergie die bestmögliche Entfaltungsmöglichkeit zu bieten und beide Nutzungen so gut es geht miteinander zu vereinbaren.	
Die Planung trägt damit insgesamt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.	
Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Zur Kenntnisnahme.
A.3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg (Schreiben vom 12.05.2023)	bau im RP Freiburg
B Stellungnahme	
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissen- schaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Lan- desamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grund- lage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
Geotechnik	
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Zur Kenntnisnahme.
Boden	
Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.	
Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB wissen, Bodenbewertung –Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	
Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Zur Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe	
Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme.
Grundwasser	
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.	
Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Zur Kenntnisnahme.
Bergbau	
Bergbehördliche Belange werden von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.
Geotopschutz	
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftli- chen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise	
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.
A.4 Landratsamt Tuttlingen (Schreiben vom 31.05.2023)	
Hinweis:	
Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermann (07641/926-5002), Frau Jahn (07461/926-5004).	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Es wird darum gebeten, zukünftig den Planunterlagen stets die öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beizufügen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die strengen Formvorgaben im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich. Auf die Erforderlichkeit der Einhaltung der Formvorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB sowie auf die Erteilung des Hinweises nach § 3 Abs. 3 BauGB im weiteren Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.	Zur Kenntnisnahme. Wenn die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, ist die öffentliche Bekanntmachung noch nicht verfügbar.
Forstamt:	
Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schäfer (07461/926-1201), Herr Sprich (07461/926-1202)	
Im Grundsatz bestehen zu obigem Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf die bereits im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren abgegebene Stellungnahme verwiesen. Folgende forstlichen Belange sind betroffen und zu berücksichtigen:	
Die vorhandenen Wege im Westen (Hangkante und Osten und Südosten) des Plangebietes sind für die Waldbewirtschaftung wichtig und müssen weiterhin für LKW und Forstfahrzeuge befahrbar bleiben.	Die vorhandenen Wege werden nicht überplant und können weiterhin von LKWs und Forstfahr- zeugen befahren werden.
Der Wald grenzt im Südwesten und Südosten an die geplante PV-Anlage an. Es ist sinnvoll, einen Mindestwaldabstand von 30 m einzuhalten, auch vor dem Hintergrund möglicher Waldbrandgefahr (zunehmende Trockenheit). Schäden am Zaun und sonstigen Einrichtungen durch umstürzende Bäume etc. können nicht ausgeschlossen werden.	Analog zum Bebauungsplanentwurf wird in der Darstellung des Flächennutzungsplans ein Mindestabstand von 30 m Abstand zur östlich sowie südwestlich und nordwestlich befindlichen Waldfläche eingehalten.
Der Stadt Mühlheim wird empfohlen, mit dem Betreiber der PV- Anlage eine dinglich gesicherte Erklärung über Haftungsver- zicht und Bewirtschaftungserschwernisse abzuschließen.	Zur Kenntnisnahme. Der Hinweis wird dankend entgegengenommen.
Landwirtschaftsamt:	
Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)	
Es wird im Wesentlichen auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Tuttlingen vom 28.11.2022 zum laufenden Mühlheimer Bebauungsplanverfahren "Solarpark Stetten" verwiesen.	
Die Gemarkung Stetten liegt vollumfänglich im Gebiet der "benachteiligten Agrarzone". Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen wäre nach der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) rechtlich möglich, so landwirtschaftliche Belange ausreichend Berücksichtigung finden (§ 1 Satz 3 FFÖ-VO) sowie regionalplanerische Grundsätze und Ziele (wie z.B.: Festlegungen zur landwirtschaftlichen Vorrangflur) nicht entgegenstehen.	
Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 stellt das ca. 10,4 ha große Plangebiet als "Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft mit der Qualität einer "Grenz- und Untergrenzflur" dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Donau-Heuberg wird das künftige Bebauungslangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Für die Ausweisung eines	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Sondergebietes (SO) "Freiflächen-PV-Anlage" wird demzufolge eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.	
Bei den Flurstücken Nr. 2533 und 2533/1 handelt es sich nach der "Digitalen Flurbilanz" der LEL Schwäbisch Gmünd um Untergrenzflächen (Grünland-/Ackerzahl zwischen 1-24) gemäß der Bodengütekarte. In der Flächenbilanzkarte wird das Areal als Untergrenzfläche dargestellt, in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur. Es handelt sich somit um einen landbaulich weniger geeigneten Standort, welchem im Falle einer Überbauung gegenüber hochwertigeren Landwirtschaftsflächen (wie z.B. der Donauaue) der Vorzug zu geben wäre. Da es sich beim gewählten Vorhabenstandort um keine landwirtschaftliche Vorrangflur handelt, stehen maßgebliche landwirtschaftsbezogene, regionalplanerische Grundsätze und Ziele dem Vorhaben nicht entgegen.	
Einzelbetriebliche Existenzgefährdungen sind durch die betriebsbezogenen Pachtflächenverluste nicht zu erwarten. Das Planareal wird derzeit als Ackerland (7,98 ha) und Grünland (2,35 ha) landwirtschaftlich genutzt. Bewirtschafter sind sechs lokale Landwirte die bei einem Flächenentzug von 10,4 ha LN zwischen 0,76 ha und 2,45 ha ihrer Pachtflächen verlieren würden. Die Gemeinde hat im Vorfeld der Gebietsausweisung das Gespräch mit den betroffenen Landwirten gesucht und ihnen ein exklusives Bewirtschaftungsrecht für den Solarpark eingeräumt. Einkommensverluste können somit teilweise abgefedert werden.	
Fazit: Maßgebliche landwirtschaftsbezogene Aspekte stehen der angestrebten 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Donau-Heuberg zu einem "Sondergebiet Photovoltaikanlage" nicht entgegen. Die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Belange wird weiter im Rahmen der TöB-Beteiligung zum Mühlheimer Bebauungsplanverfahren "Solarpark Stetten" abgearbeitet.	Zur Kenntnisnahme.
4. Naturschutzbehörde:	
Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702), Frau Müller, (07461/926-5726)	
Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Solarparks in Mühlheim bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes und der Eingriffsregelung werden im parallellaufenden Bebauungsplan-Verfahren abgearbeitet.	
Folgende Schutzgebiete werden durch die Planung tangiert:	
Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks "Obere Donau". Gemäß § 4 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, ist der Träger des Naturparks, der Verein Naturpark Obere Donau e.V. mit Sitz in Beuron, am Verfahren zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck i.S.d. § 3 zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Na-	Zur Kenntnisnahme.
turparkplans beeinträchtigen können.	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Im Westen des Plangebietes grenzt das geschützte Biotop 179193270276 "Hecken im Gew. Allmend" an. Die Hecken dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.	In das Offenlandbiotop wird nicht eingegriffen. Eine Vermeidungsmaßnahme wurde diesbezüglich im Umweltbericht des Bebauungsplans berücksichtigt. Auch im vorliegenden FNP-Entwurf wurde an der westlichen Grenze eine Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft ausgewiesen.
5. Wasserwirtschaftsamt:	
Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)	
5.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser	
Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die bewachsene Bodenzone zu versickern.	Zur Kenntnisnahme.
5.2 Sachgebiet: Wasserversorgung / Grundwasserschutz	
E ist kein festgesetztes Wasserschutzgebiet betroffen. Ein Wasserschutzgebiet für die Neumühlenquelle befindet sich im Planungsstadium.	Zur Kenntnisnahme.
5.3 Sachgebiet: Altlasten	
Das Plangebiet grenzt im Norden an das Flurstück 2534/5. Dieses Grundstück ist mit asbesthaltigem Brandschutt verunreinigt. Das Betreten dieses Grundstücks ist untersagt.	
Leitungstrassen dürfen weder dieses Grundstück noch das Flurstück 2534/7 tangieren.	
Vorsorglich haben die Baustelleneinrichtung sowie die Material- lagerung entlang der westlichen Grenze des Plangebiets zu er- folgen.	Zur Kenntnisnahme.
5.4 Sachgebiet: Bodenschutz	
Die Solaranlage soll auf einer Fläche von 10,4 ha, auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Der Planungsbedarf wurde nachvollziehbar begründet. Die Alternativenprüfung wird im Erläuterungsbericht dargestellt.	
Bei der Abschätzung der Erheblichkeit wird beim Umweltbelang Boden eine mittlere Beeinträchtigung erhoben.	
Die Belange des Bodenschutzes (Eingriff/Ausgleich, Vermeidung/Minimierung) werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren "Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau" abgehandelt.	
Durch die Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (seit 01.01.2021) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes (gemäß DIN 19639) ab 5.000 m² Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m² Flächeninanspruchnahme zusätzliche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.	
Das Bodenschutzkonzept kann Bestandteil des Umweltberichtes sein oder es ist unabhängig davon aufzustellen.	
Aufgrund der Lage des Standortes in einem Karstgebiet und den dadurch bedingt meist geringmächtig anstehenden Böden, kann das Bodenschutzkonzept mit entsprechendem Baustelleneinrichtungsplan in reduziertem Umfang aufgestellt werden.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
5.5 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer	
Es sind keine Gewässer betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
6. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes:	Zui Remunsmannie.
Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landrat-	
samtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Zur Kenntnisnahme.
A.5 Landesamt Für Denkmalpflege im Regierung (Schreiben vom 05.05.2023)	spräsidium Stuttgart
Zu o.g. Planungen haben Sie das Landesamt für Denkmal- pflege um Stellungnahme gebeten. Seitens der archäologi- schen Denkmalpflege bestehen keine Anregungen, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen:	
Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Dies wurde im Umweltbericht beim Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter ergänzt.
A.6 Luftverkehr und Luftsicherheit im Regierung (Schreiben vom 26.04.2023)	spräsidium Stuttgart
Das Plangebiet befindet sich außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes. Wir gehen generell davon aus, dass entspiegelte und blendarme Module verwendet werden, damit es zu keiner Blendung für den Luftverkehr kommt.	
Es bestehen somit voraussichtlich keine Einwendungen gegen die Planungen.	Zur Kenntnisnahme.
A.7 Naturpark Obere Donau e.V. (Schreiben vom 22.05.2023)	
1. Zuständigkeit:	
Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der komplette überplante Bereich, wie das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg, gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBI. auf Seite 566) innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befinden. Außerdem handelt es sich um einen Bereich, der aktuell außerhalb einer Inneren Erschließungszone der Stadt Mühlheim an der Donau liegt.	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten.	
Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune.	Zur Kenntnisnahme.
2. Allgemeine Sachlage:	
Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftsträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.	
Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.	
"Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,	
- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000", als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.	
- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erho- lungseinrichtungen zu fördern".	Zur Kenntnisnahme.
3. Prüfung der Maßnahme:	
Vorbemerkung:	
Die verstärkte Gewinnung regenerativer Energie wird von NP- Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten des Naturparks konfliktfrei zur Naturparkverord- nung.	
Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich aktuell Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dies teilweise auch inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich	

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
genutzter Bereiche. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick auf die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Details sind hier auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu untersuchen und zur regeln, ein genereller rechtlicher Ausschlussgrund für eine entsprechende Sondergebietsflächenausweisung an dieser Stelle der Gemarkung Mühlheim-Stetten ist nicht gegeben.	Zur Kenntnisnahme.
Notwendige Korrekturen an den vorgelegten Unterlagen:	
Seite 24 Umweltbericht	
Nutzung erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
"Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von erneuerbar erzeugter Wärme mittels Sonnenkollektoren."	
Die ist zu ändern in:	
"Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Strom zur Einspeisung ins öffentliche Netz mittels Errichtung von Photovoltaikmodulen."	Der Hinweis wurde dankend entgegengenom- men und korrigiert.
Prüfung der Flächenausweisung aus Erholungssicht:	
In den Unterlagen wird richtig dargestellt, dass der überplante Bereich für die überregionale Erholung nicht von besonders großer Bedeutung ist. Allerdings sind v. a. auf der direkt westlich der Fläche verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße nach Kraftstein und Mahlstetten immer wieder Erholungssuchende anzutreffen. Die meisten Personen bewegen sich hier per Auto in Richtung Albhochfläche zu den dortigen Wanderparkplätzen oder von dort zurück. Außerdem ist diese Straße aber auch als offizielle Radwegeverbindung ausgeschildert und auch einzelne Fußgänger nutzen sie, um auf die Hochfläche zu gelangen.	
Von Hundehaltern und Joggern werden daneben in geringem Umfang die das Gebiet berührenden land- und forstwirtschaftlichen Wege für kleinere Spaziergänge genutzt.	
Neben den Veränderungen des Landschaftsbildes können besonders nötige Umzäunungen der Anlagenflächen Auswirkungen auf Erholungsbelange durch die eventuelle Unterbrechung von Wegeverbindungen haben. Mangels bedeutsamer touristischer Wege sollte dies jedoch im vorliegenden Fall kein Problem darstellen.	
Nachdem PV-Anlagen heute in vielen Bereichen zum Landschaftsbildes dazugehören und bei der Bevölkerung weitgehend Akzeptanz finden, kann wohl an dieser relativ gut gegen Einsehbarkeit geschützten Stelle (fehlende Fernwirkung) von keinen gravierenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung insgesamt ausgegangen werden.	Zur Kenntnisnahme.
Prüfung aus Naturschutzgesichtspunkten:	
Bei einer späteren Umsetzung der Planung werden recht intensiv bewirtschaftet Ackerfläche mit Solarmodulen überstellt und eingezäunt. Positiv zu werten ist die gute Sonnenexposition und gute Abschirmung der Fläche durch die umgebenden Waldflächen.	

der Befreiungen):

Entfällt

INHALT DER STELLUNGNAHME ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE Eine genaue Abschätzung der Umweltbelange ist der NP-Geschäftsstelle auf Ebene der Flächennutzungsplanung und der bisher vorgelegten Unterlagen jedoch nicht möglich, dies ist erst zur gegebenen Zeit auf Bebauungsplanebene möglich. Aufgrund der bisherigen intensiven Flächennutzung und der Lage außerhalb von Schutzgebieten, werden von der NP-Geschäftsstelle die Schlussfolgerungen unterstützt, dass das Gebiet nicht von Anfang an ungeeignet für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik ist. Eventuell sich ergebende Konflikte durch die geringfügige Überlappung mit einer Vorrangfläche Windkraft erscheinen lösbar und sprechen aus Sicht des Naturparks nicht gegen die vor-gesehene Flächenplanänderung. Die geplante Ackerumwandlung in extensives Grünland sollte insgesamt zu einer ökologischen Verbesserung führen und stabilere, langlebigere und störungsärmere Lebensgemeinschaften ermöglichen. Vor allem fällt die regelmäßige Düngung, der Spritzmitteleinsatz, der häufige Umbruch und eine flächige Befahrung (zukünftig nur noch partiell) weg. Die Auswirkungen auf die Vogelwelt sollten durch die vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in überschaubarem Rahmen gehalten werden können. Sehr wichtig ist jedoch, dass die Verkabelung und der Bau der Module so erfolgt, dass überhaupt eine Beweidung möglich ist. Ein dauerhaftes Mulchen der Flächen sollte nicht zugelassen werden, da hierbei die Verluste der Insektenwelt und die Nährstoffanreicherung den Nutzen einer Umwandlung in Grünland sehr stark schmälern. Um die Wanderungshindernisse für Wildtiere möglichst gering zu halten und auch Schäden an der Umzäunung zu vermeiden, sollte diese für Wildhasen, Füchse und Dachse passierbar bleiben (entsprechende Bodenfreiheit der Umzäunung). Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau diesen Bereich auf Gemarkung Stetten betreffend, nicht bestehen und von Naturparkseite der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Donau-Heuberg zugestimmt werden kann. Zur Kenntnisnahme. **A.8 Badenova Netze GmbH** (Schreiben vom 08.05.2023) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: Keine 2. Rechtsgrundlage: Entfällt Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen o-

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:	
Keine	
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:	Zur Kenntnisnahme.
Keine	
A.9 Netze BW GmbH (Schreiben vom 03.05.2023)	
Im Geltungsbereich der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zur Fortschreibung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme.
A.10 Deutsch Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 15.05.2023)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.	
Im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommuni- kationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird (Plan erscheint leer).	
Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.	Zur Kenntnisnahme.

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen

1. Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 5 Umwelt
2. Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
3. Zweckverband Heuberg – Wasserversorgungsgruppe rechts der Donau
4. Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe
5. Abwasserzweckverband Donautal-Heuberg
6. Landesnaturschutzverband BW e.V.
7. Vodafone GmbH
8. Handwerkskammer Konstanz
9. IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
10. VG Tuttlingen
11. GVV Heuberg
12. VG Spaichingen
13. VG Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf
14. GVV Sigmaringen
15. VVG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim
16. VG Stetten-Winterlingen
17. Gemeinde Beuron
18. Gemeinde Böttingen
19. Gemeinde Dürbheim
20. Gemeinde Egesheim

21. Gemeinde Leibertingen
22. Gemeinde Mahlstetten
23. Gemeinde Neuhausen on Eck
24. Gemeinde Nusplingen
25. Gemeinde Schwenningen
26. Stadt Tuttlingen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit С

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.